

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Schwäbisch Hall

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung (LKrO) für Baden-Württemberg und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Kreistag am 01.04.2025 folgende

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Schwäbisch Hall vom 10.10.1984, zuletzt geändert am 20.12.2022, beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung

Die Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 4 wird als fünfter Satz ergänzt:

„Von der Festsetzung einer Gebühr soll abgesehen werden, wenn durch die Rücknahme des Rechtsbehelfs das Verfahren mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann und dies der Billigkeit nicht widerspricht.“

Artikel 2

Änderung des Gebührenverzeichnisses

Das Gebührenverzeichnis als Anlage zu § 1 der Gebührensatzung des Landkreises Schwäbisch Hall wird wie folgt geändert:

1. Unter der lfd. Nr. 1 wird nach dem ersten und vor dem zweiten Satz eingefügt:
„Von der Festsetzung einer Gebühr soll abgesehen werden, wenn durch die Rücknahme des Rechtsbehelfs das Verfahren mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann und dies der Billigkeit nicht widerspricht.“

2. Unter der lfd. Nr. 9 wird nach dem ersten Satz eingefügt: „Von der Festsetzung einer Gebühr soll abgesehen werden, wenn durch die Rücknahme des Rechtsbehelfs das Verfahren mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann und dies der Billigkeit nicht widerspricht.“
3. Unter der lfd. Nr. 11 a) wird die Gebühr „70“ durch „79“ ersetzt.
4. Unter der lfd. Nr. 11 b) wird die Gebühr „65“ durch „81“ ersetzt.
5. Nach der lfd. Nr. 11 b) wird die lfd. Nr. 11 c) „Leistungen für Dritte durch den Straßenbetriebsdienst“ und die Gebühr „47“ eingefügt.
6. Unter der lfd. Nr. 12 a) wird die Gebühr „78“ durch „116“ ersetzt.
7. Unter der lfd. Nr. 12 b) wird die Gebühr „5“ durch „10“ ersetzt.
8. Unter der lfd. Nr. 12 c) wird die Gebühr „10“ durch „20“ ersetzt.
9. Unter der lfd. Nr. 12 d) wird die Gebühr „50“ durch „75“ ersetzt.
10. Unter der lfd. Nr. 15 wird die Gebühr „76“ durch „79“ ersetzt.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten zum 01.05.2025 in Kraft.

Schwäbisch Hall, den 02.04.2025

gez.

Gerhard Bauer

Landrat